

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 12. Juli 2010

18. Stück

42. Gesetz: Gesetz über die Neuregelung der Abgabenverwaltung in Kärnten und über die Anpassung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften
43. Verordnung: Festsetzung der Badegewässer und Badestellen
44. Kundmachung Druckfehlerberichtigung im Landesgesetzblatt für Kärnten

42. Gesetz vom 18. März 2010, über die Neuregelung der Abgabenverwaltung in Kärnten und über die Anpassung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Art. I Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG
- Art. II Anpassungen landesgesetzlicher Vorschriften:
1. Fremdenverkehrsabgabengesetz 1994
 2. Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997
 3. Gesetz über eine Landes-Vergnügungssteuer
 4. Hundeabgabengesetz
 5. Jagdabgabengesetz
 6. Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz
 7. Kärntner Gebrauchsabgabengesetz
 8. Kärntner Gemeindehaushaltsordnung
 9. Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz
 10. Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992
 11. Kärntner Naturschutzgesetz 2002
 12. Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
 13. Kärntner Schulgesetz
 14. Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz
 15. Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970
 16. Vergnügungssteuergesetz 1982

Artikel I

Gesetz über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten (Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG)

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Sachliche Zuständigkeit
 - § 3 Örtliche Zuständigkeit
 - § 4 Haftung
2. Abschnitt: Dienststelle für Landesabgaben
 - § 5 Bezeichnung und Aufgaben
 - § 6 Instanzenzug
 - § 7 Organisation
3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen
 - § 8 Übergang des Steuergegenstandes
 - § 9 Abgaben in gleichbleibender Höhe
4. Abschnitt: Strafbestimmungen
 - § 10 Strafverfolgung
 - § 11 Zuständigkeitsbestimmung bei Verletzungen der Geheimhaltungspflicht
 - § 12 Abgabenhinterziehung
 - § 13 Fahrlässige Abgabenverkürzung
 - § 14 Abgabenordnungswidrigkeiten
 - § 15 Geldstrafen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 16 Verweisungen
 - § 17 Eigener Wirkungsbereich
 - § 18 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, soweit

- a) nicht Abgabenvorschriften des Bundes, insbesondere die Bundesabgabenordnung, Anwendung finden oder
- b) landesgesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Enthalten die Abgabenvorschriften keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit sind sachlich zuständig:

- a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben
 - aa) in erster Instanz die Dienststelle für Landesabgaben (§ 5) und
 - bb) in zweiter Instanz die Landesregierung;
- b) in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben
 - aa) in erster Instanz der Bürgermeister und
 - bb) in zweiter Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat).

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Soweit die Abgabenvorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts anderes bestimmen, richtet sich diese

- a) in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
- b) in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
- c) in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

§ 4

Haftung

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe zuständig sind.

2. Abschnitt

Dienststelle für Landesabgaben

§ 5

Bezeichnung und Aufgaben

(1) Am Sitz der Landesregierung besteht die „Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung“, im Folgenden kurz „Dienststelle für Landesabgaben“ genannt.

(2) Die Dienststelle für Landesabgaben hat bei der Erhebung von Abgaben diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch die Abgabenvorschriften zugewiesen werden.

§ 6

Instanzenzug

(1) Die Dienststelle für Landesabgaben untersteht der Landesregierung als der sachlich in Betracht kommenden übergeordneten Behörde.

(2) Soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt wird, entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Dienststelle für Landesabgaben die Landesregierung.

§ 7

Organisation

(1) Die Dienststelle für Landesabgaben besteht aus einem Leiter und den erforderlichen sonstigen Bediensteten.

(2) Der Leiter der Dienststelle für Landesabgaben wird von der Landesregierung bestellt.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 8

Übergang des Steuergegenstandes

Kanalanschlussbeitrags-, Wasseranschlussbeitrags- und Aufschließungsbeitragsbescheide wirken auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Festsetzungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger als vollzogen.

§ 9

Abgaben in gleichbleibender Höhe

(1) Soweit aufgrund von Abgabenvorschriften dem Abgabepflichtigen eine Abgabe in jährlich gleichbleibender Höhe vorzuschrei-

ben ist, darf die Abgabenbehörde im Interesse der Zweckmäßigkeit der Erhebung der Abgabe bei der erstmaligen Festsetzung der Abgabe im Abgabenbescheid festlegen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt. Dieser Bescheid ist als Abgaben-Dauerbescheid zu bezeichnen. Bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung, bei Erlöschen des Abgabenanspruchs oder auf Antrag des Abgabepflichtigen ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(2) Der Abgabenanspruch entsteht, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe eingehoben werden soll.

(3) Für die Fälligkeit der Abgabe sind die Abgabenvorschriften maßgebend.

4. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 10 Strafverfolgung

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, jeden ihnen innerhalb ihres dienstlichen Wirkungsbereiches bekannt gewordenen begründeten Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 12 bis 14 oder einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben.

(2) Die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz hat die anzeigende Abgabenbehörde über den Ausgang des Strafverfahrens zu verständigen.

§ 11

Zuständigkeitsbestimmung bei Verletzungen der Geheimhaltungspflicht

Das Anhörungsrecht gemäß § 251 Abs. 2 und § 252 Abs. 3 Finanzstrafgesetz kommt der Landesregierung zu.

§ 12

Abgabenhinterziehung

(1) Wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten Abgabepflichtiger vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Offenlegungs-, Wahrheits- oder Anzeigepflicht verletzt, begeht eine Abgabenhinterziehung.

(2) Eine Abgabenverkürzung nach Abs. 1 ist bewirkt, wenn

- a) Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden,
- b) Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
- c) auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(3) Die Abgabenhinterziehung ist bei einem verkürzten Betrag bis 30.000 Euro, soweit in den einzelnen Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, zu bestrafen. Beträgt jedoch der verkürzte Betrag weniger als 1000 Euro, ist der Strafbemessung ein verkürzter Betrag von 1000 Euro zugrunde zu legen. Im Wiederholungsfall oder wenn dies erforderlich ist, um den Täter von weiteren Abgabenhinterziehungen abzuhalten oder der Begehung von Abgabenhinterziehungen durch andere entgegenzuwirken, darf neben der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen verhängt werden.

(4) Bei einem verkürzten Betrag von über 30.000 Euro ist die Abgabenhinterziehung vom Gericht als Finanzvergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 13

Fahrlässige Abgabenverkürzung

(1) Wer die in § 12 Abs. 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht, begeht eine fahrlässige Abgabenverkürzung. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die fahrlässige Abgabenverkürzung ist, soweit in den einzelnen Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens jedoch 30.000 Euro, zu bestrafen. § 12 Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden.

§ 14

Abgabenordnungswidrigkeiten

(1) Wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, vorsätzlich nicht spätestens

am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der Zahlungs-(Abfuhr-)Pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekannt gibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit in den Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt wird und die Tat nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3000 Euro zu bestrafen. Bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe im Sinne des § 33 Z 1 bis 4 des Strafgesetzbuches ist neben der Geldstrafe zusätzlich eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Im Übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar.

(2) Wer

- a) einen im Abgabungsverfahren oder abgaberechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume und Behältnisse, in denen sich steuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt,
- b) ohne einen Tatbestand nach § 12 zu erfüllen, als Abgabepflichtiger oder in Wahrnehmung von Angelegenheiten Abgabepflichtiger vorsätzlich
 - aa) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
 - bb) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung, Ausstellung oder Aufbewahrung von Büchern und Belegen verletzt,
 - cc) eine abgabenrechtliche Hilfeleistungs- und Auskunftspflicht verletzt oder Organen der Abgabenbehörden den Zutritt verwehrt oder diese in Ausübung ihrer Tätigkeit behindert,
- c) für die Entrichtung von Abgabenschuldschulden durch unrichtige Angaben vorsätzlich ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit in den Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist und die Tat nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen.

§ 15

Geldstrafen

(1) Die Durchführung von Strafverfahren lässt die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe unberührt.

(2) Soweit in den Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt wird, fließen die Geldstrafen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009;
- b) Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009;
- c) Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2009.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 18

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) tritt die Kärntner Landesabgabenordnung LGBL. Nr. 128/1991, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 51/1993, 138/1991, 44/1997, 10/1999, 54/2000, 21/2001, 110/2001, 5/2003 und 2/2006 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 83/1992, soweit das Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009, hinsichtlich des § 188a der Kärntner Landesabgabenordnung nicht Abweichendes bestimmt, außer Kraft.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) anhängige Abgaben-

verfahren ist, soweit Art. 1 Z 84 des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2009, (betreffend § 323a Abs. 1 der Bundesabgabenordnung) nicht Abweichendes bestimmt, die Kärntner Landesabgabenordnung anzuwenden.

(4) Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes (§§ 10 bis 15) ist nur auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) eingetreten sind.

Artikel II

Anpassungen landesgesetzlicher Vorschriften

1. Das Fremdenverkehrsabgabengesetz 1994, K-FVAG, LGBl. Nr. 59, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 95/2005, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Unterhaltung einer Betriebsstätte (§§ 29 und 30 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964) gilt als selbständige Erwerbstätigkeit.“

b) § 7 lit. d lautet:

„d) Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964);“

c) § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Spruch des Abgabenbescheides hat zusätzlich zu den durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, geforderten Angaben auch die Abgabegruppe, in die der Abgabepflichtige eingestuft worden ist, zu enthalten.“

d) Im § 16 Abs. 1 wird nach der lit. c folgende lit. ca eingefügt:

„ca) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009;“

2. Das Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107, geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 78/2001, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes bleiben unberührt.“

3. Das Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer – K-LVSTG, LGBl. Nr. 70/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 93/2005, wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer Kontrollen oder Überprüfungen nach § 6 nicht zulässt.“

b) § 8 Abs. 3 entfällt.

4. Das Hundeabgabengesetz – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2001, wird wie folgt geändert:

a) § 7 entfällt.

b) Die Einleitung des § 11 Abs. 1 lautet:

„Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,“

c) § 11 Abs. 3 entfällt.

5. Das Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBl. Nr. 53/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 7/2004, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11

Verfahren

Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Jagdabgabe sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2002, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz anzuwenden.“

6. Das Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz – FUGG, LGBl. Nr. 34/1995, wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fleischuntersuchungsgebühren werden einen Monat nach der Zustellung der Mitteilung nach Abs. 1, wird ein Antrag auf Erlassung eines Abgabenbescheides gestellt, einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig (§ 210 der Bundesabgabenordnung).“

b) § 15 lautet:

„§ 15

Verfahren

Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Fleischuntersuchungsgebühren ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, anzuwenden.“

7. Das Kärntner Gebrauchsabgabengesetz – K-GAbgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geän-

dert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 86/2005, wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.“

b) § 8 zweiter Satz lautet:

„Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 210 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009.“

c) § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

d) § 9 Abs. 3 entfällt.

8. Die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBL. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 18/2004, wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten hat der mit der Besorgung der Kassengeschäfte betraute Bedienstete Rückstandsausweise auszufertigen und diese nachweislich dem nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.“

9. Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 77/2005, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes bleiben unberührt.“

10. Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBL. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 94/2005, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die aus einer ausschließlich gewerbsmäßigen Verwendung eines Motorfahrzeugs erzielt-

ten Einnahmen (Abs. 2) sind nach den Grundsätzen des § 131 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, fortlaufend aufzuzeichnen.“

11. Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBL. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer seinen Verpflichtungen nach § 50d Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt.“

12. Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PSStG, LGBL. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 113/2005, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 entfällt.

13. Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBL. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 7/2009, wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Erhebung der Umlagen und der Schulerhaltungsbeiträge gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz mit der Maßgabe, dass in erster Instanz das zuständige Organ des gesetzlichen Schulerhalters, in zweiter Instanz die Landesregierung, zuständig ist.“

14. Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz – K-ZWAG, LGBL. Nr. 84/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

„(§ 26 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009)“

15. Das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 – K-ONTG, LGBL. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 97/2005, wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, dar.“

b) § 12 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) die Bundesabgabenordnung, das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009.“

16. Das Vergnügungssteuergesetz 1982 (K-VSG), LGBL. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 80/2001, wird wie folgt geändert:

a) § 11 entfällt.

b) Die Einleitung des § 12 Abs. 1 lautet:

„Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer“

c) § 12 Abs. 3 entfällt.

Der Präsident des Landtages:

Lobnig

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

DI Scheuch

Der Landesrat:

Dr. Martinz

Der Landesrat:

Mag. Dobernig

43. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Juni 2010, Zl. 14-Ges-69/16/2009, über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen

Aufgrund des § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Überwachung ihrer Qualität und Bewirtschaftung werden die in der Anlage festgelegten Badegewässer und Badestellen in Kärnten festgesetzt. ./.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Kärnten in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 2008, LGBL. Nr. 72/2008, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen geändert wird, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dörfler

Badegewässer in Österreich

Kärnten	Gemeinde	Access Key	Badegewässer	Badestellen		Anlage
				nördl. Lage	östl. Lage	
	Afritz	AT2110002700010010	Afritzer See, Südost	46,73821499	13,7732474	
	Afritz	AT2110002700010020	Afritzer See, Südwest	46,73851506	13,77214727	
	Finkenstein	AT2110002900020020	Faaker See, Faak	46,56819043	13,92185592	
	Villach	AT2110000200020010	Faaker See, Drobollach	46,58349229	13,91965665	
	Feld am See	AT2110002700030010	Feldsee, Erlach	46,76541871	13,75604691	
	Feld am See	AT2110002700030020	Feldsee, Feld am See	46,7743199	13,75134687	
	Keutschach am See	AT2110000700040020	Keutschacher See, Keutschach	46,58898497	14,1690903	
	Keutschach am See	AT2110000700040010	Keutschacher See, Südwest	46,58208468	14,15298769	
	St. Kanzian am Klopeiner See	AT2130003100050020	Klopeiner See, St. Kanzian	46,60757365	14,58694725	
	St. Kanzian am Klopeiner See	AT2130003100050010	Klopeiner See, Unterburg	46,60617321	14,5955483	
	St. Geogen am Längsee	AT2130001600060010	Längsee, St. Geogen	46,78569981	14,4216374	
	Millstatt	AT2120002200070030	Millstätter See, Millstatt	46,80322901	13,56902433	
	Radenthein	AT2120002700070020	Millstätter See, Döbriach	46,77042277	13,64573244	
	Seeboden	AT2120003100070010	Millstätter See, Seeboden	46,81463163	13,52791956	
	Spittal an der Drau	AT2120003200070040	Millstätter See, Süd	46,79542817	13,56682351	
	Ossiach	AT2120004600080040	Ossiacher See, Ossiach	46,67540108	13,98047093	
	Steindorf am Ossiacher See	AT2122100900080050	Ossiacher See, Bodensdorf	46,6773016	13,9710698	
	Treffen	AT2110003700080020	Ossiacher See, Annenheim	46,65730164	13,89635847	
	Villach	AT2110000200080030	Ossiacher See, Heiligengestade	46,65460029	13,92906266	
	Hermagor-Pressegger See	AT2120000200090010	Pressegger See, Nord	46,62821263	13,43879529	
	Hermagor-Pressegger See	AT2120000200090020	Pressegger See, Süd	46,62431203	13,44349567	
	St. Kanzian am Klopeiner See	AT2130003100100010	Turnensee, St. Primus	46,58617163	14,57224383	
	Stockenboi	AT2112072300110030	Weißensee, Stockenboi	46,70292224	13,41069644	
	Weißensee	AT2120003600110020	Weißensee, Teichendorf Süd	46,71482715	13,29738201	
	Klagenfurt	AT2110000100120040	Wörthersee, Klagenfurt	46,61958584	14,2533036	
	Klagenfurt	AT2110000100120050	Wörthersee, Maiernigg	46,61258532	14,2441019	
	Maria Wörth	AT2110001300120020	Wörthersee, Reifnitz	46,60818677	14,18299345	
	Pörtschach am Wörthersee	AT2110001500120010	Wörthersee, Pörtschach	46,63039065	14,14268957	
	Teichelsberg am Wörthersee	AT2110001900120060	Wörthersee, Saag	46,6261918	14,09138244	
	Velden am Wörthersee	AT2110003800120030	Wörthersee, Velden	46,61459188	14,04657568	
	Villach	AT2112020101180010	Silbersee, Villach	46,60759544	13,90885681	
	Keutschach am See	AT2112041201080010	Rauscheelsee, Nord	46,586283	14,220697	
Kärnten:		14 Oberflächengewässer	42 Badegewässer	32 Badestellen (Überprüfungsstellen)		

44. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Juni 2010, Zl. -2V-LA-3/2-2010, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Kärnten

Aufgrund des Art. 35 Abs. 3a der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBL. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 11/2010, wird kundgemacht:

1. Das 12. Stück des Landesgesetzblattes für Kärnten, Jahrgang 2010, wird wie folgt berichtigt:

Die Nummerierung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Mai 2010, Zl. 15 Sch-50/38/2010, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird, lautet „30.“.

2. Das Inhaltsverzeichnis des 13. Stückes des Landesgesetzblattes für Kärnten, Jahrgang 2010, wird hinsichtlich des 31. Gesetzes wie folgt berichtigt:

„31. Gesetz: Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz; Änderung“.

3. Das Gesetz vom 29. April 2010, mit dem das Kärntner Bergwachtgesetz geändert wird, LGBL. Nr. 39/2010, wird wie folgt berichtigt:

Im § 20 Abs. 2 lit. f wird der Betrag von „~~500,-~~“ durch den Betrag von „ 500,-“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Dörfler

Herausgegeben vom Land Kärnten. Hersteller: Kärntner Druckerei, 9010 Klagenfurt am Wörthersee. Abonnentenbezug:
Kärntner Druck- und Verlagsges. m. b. H., Viktringer Ring 28, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 58 66-104.
Einzelbezug: Kärntner Buchhandlung, Neuer Platz 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 54 6 96.